

Organisationsreglement des Kirchlichen Bezirks Bolligen

vom 13. November 2001 (Stand am 2. Mai 2006)

Der Kirchliche Bezirk Bolligen (nachfolgend „Bezirk“ genannt), gestützt auf die Art. 147-149 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹ und Art. 5 Abs. 2 des Reglementes über die kirchlichen Bezirke vom 9. Juni 1999², beschliesst³:

Art. 1 Gebiet

Der Bezirk umfasst das Gebiet folgender Kirchgemeinden:
Bolligen; Ittigen; Muri-Gümligen; Ostermundigen; Stettlen; Vechigen.

Art. 2 Aufgaben des Bezirks

¹ Der Bezirk ist zuständig für die Organisation der Neu- und Ersatzwahlen in die evangelisch-reformierte Kirchensynode.

² Er vermittelt bei Konflikten Kontaktadressen von Beratungsstellen.

³ Der Bezirk kann einmal jährlich einen Bezirkstag mit einem speziellen (kirchlichen) Thema organisieren.

Art. 3 Rechtsform

Der Bezirk konstituiert sich als Bezirk ohne Rechtspersönlichkeit.

Art. 4 Organe

¹ Als Organe des Bezirks sind eingesetzt:

- a) die Delegiertenversammlung (**DV**),
- b) der Bezirksvorstand,
- c) die Kontrollstelle.

² Die Mitglieder des Bezirksvorstandes und der Kontrollstelle werden auf

¹ KES 11.020.

² KES 33.110.

³ Sämtliche Personenbezeichnungen des Reglementstextes beziehen sich auf Personen beider Geschlechter, selbst wenn ausschliesslich die männliche Form verwendet wird.)

die Dauer von vier Jahren gewählt.

³ Die Mitglieder der Organe erhalten für Sitzungen mit Protokoll ein Sitzungsgeld.

Art. 5 Aufgaben und Organisation der Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung

- a) erlässt und ändert das Organisationsreglement des Bezirks,
- b) genehmigt den Tätigkeitsbericht des Präsidenten,
- c) genehmigt die Jahresrechnung und den Voranschlag,
- d) legt jährlich den prozentualen Abgabesatz der Kirchgemeinden fest,
- e) wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- f) wählt die Mitglieder der Kontrollstelle,
- g) genehmigt Ausgaben, die über die Finanzkompetenz des Vorstandes hinausgehen.

² Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich in einer der Kirchgemeinden statt. Die Versammlungen sind öffentlich.

³ Der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär des Vorstandes haben gleichzeitig die entsprechenden Funktionen an der Delegiertenversammlung.

Art. 6 Verhandlungen der Delegiertenversammlung

¹ Die Traktandenliste muss spätestens **einen Monat vor** der Versammlung im „Anzeiger REGION BERN“ publiziert und zusammen mit der Versammlungseinladung und Beilagen an die Kirchgemeinden und deren Delegierten verschickt werden.

² Die Kirchgemeinden können verlangen, dass an den Versammlungen bestimmte Themen traktandiert werden.

Solche Anträge müssen **spätestens zwei Monate** vor dem Versammlungstermin dem Bezirksvorstand eingereicht sein.

³ Wenn bei Wahlen nicht mehr Personen vorgeschlagen sind als Sitze zu vergeben sind, gelten die vorgeschlagenen Personen als gewählt.

⁴ Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses führt zumindest die anwesenden und entschuldigten Delegierten und Vorstandsmitglieder an, nennt die Anträge, enthält eine Zusammenfassung der Diskussionsergebnisse und hält Beschlüsse fest.

⁵ Beschlüsse werden von der Mehrheit der Stimmenden gefasst.

Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht, sofern sie nicht gleichzeitig Delegierte oder Synodale sind. Die Wahlen sind offen, es sei denn, es werde auf Antrag von mindestens einem Delegierten die Durch-

führung geheimer Wahl beschlossen. Für die Verhandlungen und Wahlen gelten im Übrigen sinngemäss die Vorschriften der **Geschäftsordnung für die Synode** des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 9. Juni 1999⁴.

Art. 7 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und Stimmrecht

¹ Jede Kirchengemeinde entsendet gleich viele Delegierte an die Delegiertenversammlung, wie die Kirchengemeinde Sitze in der kantonalen Synode inne hat. Ein Delegierter sollte nach Möglichkeit dem Kirchgemeinderat angehören.

² Die im Bezirk wohnhaften Synodalen der Kirchensynode gehören der Delegiertenversammlung von Amtes wegen an und werden in der Gemeindeabordnung nach Abs. 1 nicht mitgezählt.

³ Sämtliche anwesende Delegierte haben ein Stimmrecht, ebenfalls die im Bezirk wohnhaften kant. Synodalen.

⁴ Die Delegierten sind ohne Beschränkung wiederwählbar.

Art. 8 Bezirksvorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern. Jede Kirchengemeinde muss im Vorstand vertreten sein. Mindestens 1 Mitglied des Vorstandes sollte der kant. Synode angehören.

² Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt einen Kassier und einen Sekretär aus seiner Mitte. Eine Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar.

³ Der Bezirksvorstand besorgt alle Angelegenheiten, die nicht durch Vorschriften des Bezirks, der Verbandssynode oder des Kantons einem anderen Organ zugewiesen sind.

⁴ Er erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Leitung der Geschäfte des Bezirks,
- Durchführung der Delegiertenversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse,
- Regelung der Vertretung des Bezirks gegenüber Dritten,
- Durchführung der Neu- und Ersatzwahlen der Kirchensynode.

⁵ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

- Die Einladung mit der Traktandenliste muss den Vorstandsmitgliedern

⁴ KES 34.110.

rechtzeitig (min. 1 Woche) vor der Sitzung vom Präsidenten zugestellt werden.

- Jedem Vorstandsmitglied steht ebenfalls das Recht zu, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung des Vorstandes zu einer Sitzung zu verlangen. Eine solche Sitzung hat innerhalb von 30 Tagen stattzufinden.
- Der Präsident stimmt mit. Ein Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los und bei Abstimmungen der Präsident durch Stichentscheid.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.
- Die Mitglieder des Vorstandes unterstehen grundsätzlich der Schweigepflicht.
- Der Vorstand hat eine Kreditbewilligung im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis Fr. 10'000.--, für wiederkehrende Ausgaben Fr. 5'000.--.

Unterschriftsberechtigung: Der Präsident, der Kassier für Post- und Bankkonto sowie der Sekretär zeichnen einzeln.

Art. 9 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei befähigten Personen, die weder dem Vorstand noch einem anderen Organ des Bezirks angehören dürfen.

² Sie prüft die formelle und materielle Richtigkeit von Buchhaltung und Jahresrechnung.

³ Sie erstellt zuhanden der Delegiertenversammlung, welche die Rechnung genehmigt, einen Bericht über die erfolgte Rechnungsprüfung.

⁴ Sie untersteht der Schweigepflicht.

Art. 10 Wahl der Mitglieder der Kirchensynode und Sitzverteilung

¹ Für die Neu- und Ersatzwahlen der Mitglieder der Kirchensynode gelten die staatlichen Vorschriften⁵ und die jeweiligen Wahlanordnungen des Synodalrates. Zuständig für die Durchführung der Wahlen auf der Ebene des Bezirks mit Einschluss der Wahlpublikation ist der Bezirksvorstand.

² Dem Bezirk Bolligen stehen **9** Sitze in der Kirchensynode zu, die wie folgt auf die Kirchgemeinden verteilt werden:

- a) Die Kirchgemeinde Ittigen, Muri-Gümligen und Ostermundigen haben Anrecht auf je **2** Sitze.

⁵ BSG 410.211.

- c) Die Kirchgemeinden Bolligen, Stettlen und Vechigen haben Anrecht auf je 1 Sitz.

Art. 11 Finanzen

¹ Der Bezirk erhebt von den in seinem Gebiet gelegenen Kirchgemeinden Beiträge nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Abgaben der Kirchgemeinden an den Synodalverband Bern-Jura gelten⁶.

Der prozentuale Abgabesatz wird jährlich im Rahmen des Voranschlages festgesetzt.

² Beiträge des Synodalverbandes an den Bezirk sind möglich gemäss Art. 11 des Reglementes über die Kirchlichen Bezirke vom 9. Juni 1999.

³ Für besondere Projekte kann der Bezirk bei den Kirchgemeinden Kollekten anordnen (Kirchenordnung Art. 91 Abs. 2).

Art. 12 Information

¹ Die Delegierten der Kirchgemeinden im Bezirk orientieren ihren Kirchgemeinderat periodisch.

² Der Bezirksvorstand orientiert die Kirchgemeinden durch Zustellen des Protokolls über den Verlauf und die Ergebnisse der Delegiertenversammlung.

³ Der Bezirksvorstand stellt dem Synodalrat und den Kirchgemeinden im Bezirk den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnisnahme zu.

Art. 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch den Synodalrat am 1. Januar 2002 in Kraft.

² Das Bezirksreglement vom 1. Mai 1979 sowie die revidierte Geschäftsordnung vom 23. März 1999 sind aufgehoben.

³ Änderungen des vorliegenden Reglementes im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. a werden durch die Delegiertenversammlung vorgenommen. Sie unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Synodalrat.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung am 13. November 2001 in Ittigen.

KIRCHLICHER BEZIRK BOLLIGEN
Die Präsidentin: *C. Althaus*
Die Sekretärin: *F. Signer*

⁶ Vgl. KES 61.110.

Genehmigt vom Synodalarat:

am 9. Januar 2002

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Samuel Lutz*

Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*

Änderungen:

- Am 2. Mai 2006 (Beschluss der Bezirkssynode):
geändert in Art. 10, Abs. 2 (Sitzverteilung).
Inkrafttreten: 1. November 2006